

Besondere Vertragsbedingungen der Stadt Seelze

Abrechnung

Jede Maßnahme ist einzeln nach Auftrag und den durchgeführten Positionen abzurechnen. Eine Aufteilung der Rechnung ist nicht vorgesehen.

Für jeden Einzelauftrag wird einmalig die An- und Abfahrt des Spülfahrzeuges und des Untersuchungswagens abgerechnet. Bei Aufträgen, die mehrere Tage in Anspruch nehmen, wird die An- und Abfahrt nur einmal abgerechnet.

Bei der Inspektion von örtlich nicht zusammenhängenden Abwasseranlagen wird das Umsetzen des Saug- / Spülwagens und des Untersuchungswagens vergütet. Die Entfernung zwischen den entsprechenden Untersuchungsorten, ist die kürzeste Route gemäß der freiverfügbaren Routenrechner wie GooleMaps, BingMaps, etc.

Ausführungsfristen

Der AN ist verpflichtet, bei anfallenden Notfällen im Kanalbetrieb an Werktagen innerhalb von vier Stunden vor Ort zu sein.

Einzelaufträge müssen innerhalb von fünf Tagen nach Auftragserteilung begonnen werden. Inspektionspausen von mehr als drei Tagen, während eines Auftrages, sind dem AG mit Grund schriftlich mitzuteilen.

Nach Abstimmung mit dem AG kann die Ausführungsfrist verlängert werden, um mehrere Aufträge zusammen abzarbeiten.

Sollte es dem AN nicht möglich sein die Arbeiten innerhalb der vereinbarten Frist auszuführen, behält sich der AG vor ein anderes Unternehmen zu beauftragen. Es werden in diesem Fall nur die vereinbarten Konditionen vergütet. Anfallende Mehrkosten sind vom AN zu tragen.

Ist der AN nicht in der Lage, sämtliche geforderten Daten im gewünschten Format bis 14 Tage nach Abschluss der Inspektionsarbeiten fertigzustellen, so wird der AG die Überarbeitung selbst oder durch Dritte vornehmen und die Rechnung wird gekürzt.

Baubesprechung

Vor Beginn des Auftrages findet eine Anlaufbesprechung im Rathaus der Stadt Seelze statt.

Vor Beginn jedes Einzelauftrages, wird der AN vor Ort durch den AG eingewiesen.

Auskünfte über den Kanalzustand dürfen an Personen außer dem AG oder den beauftragten Vertretern nicht erteilt werden.

Neben der Baubesprechung sind nachfolgend aufgeführte Daten und Unterlagen vorzuhalten und nach Aufforderung der Bauleitung zu übergeben:

- Tagesberichte TV-Inspektion
- Nebenzeichnungen der Planänderungen
- Protokolle nicht untersuchter Haltungen und Schächte

Bauleitung, Bautagesberichte

Der AN hat dem AG jeden Wechsel seines für die Baustelle verantwortlichen Vertreters mitzuteilen.

Der Wechsel des Inspektors ist nur nach Absprache mit dem AG zulässig.
Das Personal muss während der gesamten Inspektion über ein Mobiltelefon erreichbar sein.

Der AN hat zum Abschluss der Baumaßnahme sämtliche Bautagesberichte auf Verlangen vorzulegen. Sie müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung oder Abrechnung des Vertrages von Bedeutung sein können, z. B. über Wetter, Temperaturen, Art und Zahl der Arbeitskräfte und ihre geleisteten Arbeitsstunden, Art und Zahl und Betriebsstunden der Baumaschinen, Unterbrechung der Ausführung einschließlich kürzerer Unterbrechungen der Arbeitszeit mit Angabe der Gründe, Unfälle, Behinderungen und sonstiger Vorkommnisse.

Behinderungen bzw. Arbeitsunterbrechungen müssen unverzüglich telefonisch und nachfolgend schriftlich angezeigt und mit Begründung in den Tagesberichten vermerkt werden. Das weitere Vorgehen wird mit dem Auftraggeber festgelegt. Der Auftragnehmer hat alle Maßnahmen zu ergreifen, die im Behinderungsfall eine Fortsetzung der Arbeiten an einer anderen Stelle ermöglichen.

Bauunfälle, bei denen Personen- oder Sachschäden entstanden sind, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Schächte und Haltungen, die während der Untersuchung aufgefunden werden und nicht im Lageplan vermerkt sind, müssen nachgetragen werden. Diese Kanäle sind nur nach Abstimmung mit dem AG zu inspizieren und zu reinigen. Haltungen die ohne Rücksprache inspiziert und gereinigt werden, werden nicht vergütet.

Ist die komplette Untersuchung einer Haltung nicht möglich, so ist der AG umgehend zu informieren, dieses ist in dem Untersuchungsbericht mit Angabe des Grundes zu dokumentieren und das weitere Vorgehen ist mit dem AG abzustimmen. Nach Beseitigung der Hindernisse (falls möglich), sind diese zu den Konditionen des LVs zu untersuchen.

Positionen, welche nicht zur Ausführung gelangen, berechtigen den Auftragnehmer nicht zur Forderung von Entschädigungen.

Benennung von Leitungen und Schächten

Die Leitungen müssen gemäß den Baufachlichen Richtlinien Abwasser benannt werden (vgl. Baufachliche Richtlinie Abwasser A- 1.1.2 Bezeichnungsschema für Haltungen, Leitungen, Gerinne und Rinnen).

Schächte die nicht im Kanalkataster vorhanden sind (fehlende Haltungen, verdeckte Schächte, etc.), sind gemäß des Systems der Stadt Seelze zu nummerieren. Vor Auftragsbeginn wird eine Liste mit frei verfügbaren Schachtnummern zur Verfügung gestellt.

Bereitstellung der Daten

Folgende Daten / Unterlagen können dem AN vor Auftragsbeginn bereitgestellt werden:

- Pläne im .dxf Format
- ISYBAU-XML Daten
- Tabellen mit den zu untersuchenden Haltungs- und Schachtbezeichnungen (ggf. Leitungsbezeichnungen)
- Liste mit Schachtnummern, für die Bezeichnung von verdeckten oder unbekannten Schächten
- Katasterauszüge im .pdf Format

Haftung des AN

Der AN hat alle zur Sicherung der Baustelle erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung zu ergreifen und durchzuführen. Er haftet für sämtliche aus der Unterlassung solcher Maßnahmen dem AG erwachsenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden und verpflichtet sich, den AG von allen gegen diesen etwa erhobenen Ansprüchen, die auf eine unzureichende Baustellensicherung beruhen, in vollem Umfange freizustellen. Den AG trifft im Verhältnis zum AN keinerlei eigene Sicherungspflicht, und zwar unbeschadet der im Übrigen vorbehaltenen Bauleitung.

Örtlichen Verhältnisse auf der Baustelle

Der AG empfiehlt, dass sich der zuständige Inspekteur (AN) vor jeder Einzelmaßnahme die Örtlichkeit besichtigt, um mögliche Behinderungen im Vorfeld erkennen zu können.

Nachtragsangebote

Bei Nachtragsangeboten ist der Auftragnehmer verpflichtet, eine prüffähige Kalkulation beizufügen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich ferner, dem Auftraggeber auf Verlangen die vollständige Kalkulation des Hauptangebotes für die Prüfung der Kalkulation des Nachtragsangebotes zur Einsichtnahme zur Verfügung zu stellen.

Umweltschutz

Die Stadt Seelze minimiert die Belastung von Mensch und Umwelt durch verantwortungsvolles und kompetentes Handeln. Wir stellen uns unserer Verantwortung für ein nachhaltiges Handeln und verpflichten uns für alle Tätigkeiten zu Qualität, Umweltschutz, Sicherheit und Zuverlässigkeit und streben kontinuierliche Verbesserungen an.

Sauberes Wasser, Schonung der Umwelt und die Erhaltung von Ressourcen gehören für uns zu den wichtigen Aufgaben. Dabei verfolgen wir folgende Umweltschutzziele:

- Abfälle sollen vermieden oder verringert werden
- Arbeiten sind mit der umweltverträglich und wirtschaftlichsten Methode durchzuführen
- Alle unsere Vertragspartner haben die notwendigen Umweltnormen einzuhalten
- Der Energieverbrauch muss unter dem Aspekt der Ressourcenschonung betrieben werden
- Die Materialwirtschaft muss unter dem Aspekt der Ressourcenschonung und der Abfallvermeidung betrieben werden. Betriebs- und Hilfsstoffe müssen umweltschonend transportiert, gelagert und eingesetzt werden.
- Im Vorfeld unserer Vorhaben werden alle Umweltauswirkungen überprüft, damit Umweltbelastungen vermieden bzw. reduziert werden können.

Zahlungen

Bei Abschlagsrechnungen sind die Inspektionsdaten dem AG auf einem Wechseldatenträger zur Verfügung zu stellen. Die Dokumentation wird nur einmal pro Auftrag vergütet.

Unterschiedene Tagesberichte, Stundenlohnzettel, Protokolle, etc. müssen in den Rechnungsunterlagen enthalten sein.